



Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration  
Service de l'action sociale

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration  
Dienststelle für Sozialwesen

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

## **Bericht**

---

**Inkrafttreten der 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG): Welche Möglichkeiten, Befürchtungen, Strategien und Neuausrichtungen für die Sozialunternehmen und die Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen werden angestrebt ?**

# **Einleitung**

## ***Gesetzliches Umfeld***

Die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 2010 angenommen. Gemäss den Urhebern besteht das Ziel darin, das finanzielle Gleichgewicht der Arbeitslosenversicherung wiederherzustellen, die falschen Anreize des Systems zu beseitigen und die Effizienz bei der Wiedereingliederung zu erhöhen. Gleichzeitig führt diese Revision zu einer Verminderung der Entschädigungen und zu einer Verkürzung der Bezugsdauer. Das kann für gewisse Personen den Verlust von jeglichem Einkommen und als letzten Ausweg eine Anmeldung bei der Sozialhilfe mit sich bringen.

Ausserdem ist gemäss dem neuen Artikel 23 Abs. 3bis AVIG ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer voll oder teilweise von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) erzielt, nicht versichert. Laut diesem Artikel wird ein Anspruch auf Entschädigungen ausschliesslich durch eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt und nicht durch die Mitwirkung an einer AMM begründet. Die Einarbeitungszuschüsse (Art. 65 AVIG) und die Ausbildungszuschüsse (Art. 66a AVIG), die dem Versicherten eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt verschaffen, fallen nicht unter diese Kategorie. Mit dem Inkrafttreten der 4. Revision des AVIG werden also die Stellen im zweiten Arbeitsmarkt von der Versicherung ausgeschlossen. Gleichzeitig aber gibt es Personen, die momentan oder dauerhaft nicht fähig sind, sich im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Unter diesen Umständen ist es für die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) wichtig, darüber nachzudenken, was auf Kantonsebene in Verbindung mit den aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen alles gemacht werden könnte. Deshalb ist es interessant zu wissen, welche Massnahmen trotz weiterhin bestehenden Grauzonen (es wird ständig mit dem SECO diskutiert) weitergeführt werden können, was man entwickeln müsste und wie man den Sozialunternehmen und den Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen helfen kann, ohne sie gleich in Schwierigkeiten geraten zu lassen.

## ***Verlauf der Studie***

Damit ein Pflichtenheft festgelegt und verschiedene Arbeitsrichtungen bestimmt werden können, möchte die Dienststelle für Sozialwesen als erstes eine Bestandaufnahme der Tätigkeiten, Positionen, Strategien und Befragungen der verschiedenen Organisatoren von Massnahmen und Sozialunternehmen machen ; dazu wurden halbgeleitete Gespräche mit La Thune, Job Transit, Tremplin, Trempl'intérim, dem SAH, der COREM, dem CRTO, Topjobwallis und IPT im Wallis sowie mit Réalise in Genf und Caritas Jura geführt (s. 1. Teil unten).

Als zweites sieht die Dienststelle für Sozialwesen, dass es nötig ist, auf Kantonsebene Unternehmen mit sozialen Zielen, die aber zum ersten Arbeitsmarkt gehören, zu fördern, damit man den Anforderungen der 4. Revision des AVIG genügen und gleichzeitig weiterhin Personen, die nur schwer wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückgeführt werden können, betreuen kann. In einer zweiten Phase wurden einige Fachleute und Vertreter kontaktiert, damit die Möglichkeiten und Befürchtungen, die von den Sozialunternehmen und Organisatoren von Massnahmen geäussert wurden, den Visionen, Erwartungen und Positionen der übrigen Akteure aus dem ersten Arbeitsmarkt gegenüberstellen konnte (Christliche Gewerkschaften des Wallis, Walliser Unternehmerverband, Handwerkerverband, Walliser Industrie- und Handelskammer, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Stiftung Foyers-Ateliers St-Hubert, Walliser Stiftung für geistig Behinderte und Bitz & Savoye SA) (s. 2. und 3. Teil weiter unten).

Mit dieser Arbeit wird drittens, wie vorangehend erwähnt, das Ziel verfolgt, aufgrund der vorstehend erstellten Bestandesaufnahme verschiedene Arbeitsrichtungen vorzuschlagen.

## **1. Teil : Bestandesaufnahme bei den Sozialfirmen und Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen**

### ***Haltung gegenüber der 4. Revision des AVIG***

*Tendenz bei den Antworten* : Mehrheitlich gegen die 4. Revision des AVIG.

*Haltung der DSW* : Alle Westschweizer Kantone hatten Vorbehalte bei den Modalitäten der Gesetzesrevision, namentlich weil die Arbeitslosen und die Kantone die Hauptlast der Revision zu tragen haben ; auch wenn die Revision angesichts der Schulden unbedingt nötig ist.

### ***Gegenüber der Verminderung der Entschädigungen***

*Tendenz bei den Antworten* : Mehrheitlich gegen die Verminderung der Entschädigungen, die als Verfahren zum « Abbau » der Versicherung betrachtet wird. Man bedauert, dass keine anderen Ansätze verfolgt wurden. Man hat jedoch Verständnis dafür, dass das System mit dieser Revision so weit gekommen ist.

*Haltung der DSW* : Zunächst einmal erachtet sie das Argument, dass Arbeitslosigkeit möglicherweise « freiwillig » sei, als falsch. Wenn Personen lange arbeitslos sind, ist das eher auf eine schlechte Umsetzung der Massnahmen zurückzuführen. Dann führt eine Verkürzung der Entschädigungsdauer zu einer Beschleunigung des Systems, das für die meisten Arbeitslosen hilfreich und gerechtfertigt ist. Das ist problematisch für alle Personen, die etwas länger brauchen, um auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Diese Massnahme führt tatsächlich dazu, dass gewisse Personen in die Sozialhilfe abgleiten. Es sollte daher eine Diskussion darüber stattfinden, ob der Bund oder die Kantone diese Aufgabe wahrnehmen muss. Damit würde eine erste Überlegung zur Lastenaufteilung zwischen Bund und Kantonen und eine zweite über die Organisation der Sozialhilfe entwickelt.

### ***Angesichts von Artikel 23 Abs. 3bis AVIG und seinen Folgen für die arbeitsmarktlichen Massnahmen***

*Tendenz bei den Antworten* : Es besteht ein Bedürfnis nach Klärung der Modalitäten der Anwendung von Artikel 23 Abs. 3bis.

*Haltung der DSW* : Die Dienststelle ist vollkommen einverstanden damit, dass die Bestimmungen von Artikel 23 Abs. 3bis und deren Anwendung geklärt werden müssen, aber auch dass der « Drehtüreneffekt » der Massnahmen, die nur darauf ausgerichtet waren, einen neuen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu begründen, aufgehoben werden muss. Man kann davon ausgehen, dass Massnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt, die nicht mit einer produktiven Tätigkeit zusammenhängen, zur Ausbildung, zur Neuqualifizierung und zur Beschäftigung gehören. Befindet man sich hingegen auf dem ersten Arbeitsmarkt, so verfängt dieses Argument nicht. Das Gesetz geht denn auch in diese Richtung und betrachtet die Einarbeitungszuschüsse (EAZ, Art. 65 AVIG) nicht als AMM. Auf dieser Ebene muss vordringlich das System angepasst werden, so dass es gesetzeskonform wird. Die Zweideutigkeit von Artikel 38 AVIG, in dem alle Massnahmen, die ganz oder teilweise von der Arbeitslosenversicherung subventioniert werden, ausgeschlossen werden, wird durch Artikel 23 Abs. 3bis aufgehoben, weil zwischen EAZ und den übrigen Massnahmen unterschieden wird.

## **Möglichkeiten und Grenzen für die Sozialunternehmen und die Organisatoren von Massnahmen nach dem Inkrafttreten des revidierten AVIG**

*Tendenz bei den Antworten:* Die Revision des Gesetzes kann eine Gelegenheit zur Schaffung von Sozialunternehmen auf dem ersten Arbeitsmarkt und für die Organe ein Ansporn zum Nachdenken über ihre Tätigkeiten und Strategien sein. Die Ungewissheit bei der Anwendung des Gesetzes kann aber jegliche neue Strategie stark bremsen.

*Haltung der DSW:* Es ist klar, dass die Revision für alle Organe eine gewaltige Herausforderung zur Anpassung darstellt; sie führt bestimmt dazu, dass die eigentliche Idee des Sozialunternehmens geklärt werden muss. Diese Klärung geht in zwei Richtungen: entweder in Form von Organisationen, die Massnahmen gemäss Artikel 23 auf die Beine stellen und deshalb für die Dienststelle Ausbildungsinstanzen sind, oder Sozialunternehmen, die sich hauptsächlich über das Einkommen aus ihrer wirtschaftlichen Produktion finanzieren (mit Ausnahme der Betreuungskosten) und deshalb einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, deren Umsetzungsmodalitäten aber dem Produktivitätsmangel der betreffenden Personen angepasst werden muss.

## **Die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, ihre Wirksamkeit und ihre Fortsetzung (Betriebspraktikum und sozialer Einarbeitungszuschuss)**

*Tendenz bei den Antworten:* Für die Fortsetzung der beiden Massnahmen.

*Haltung der DSW:* Die BP (Betriebspraktika) bilden äusserst nützliche Massnahmen, sie gehören klar zur Ausbildung und zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit. Deshalb sind sie zeitlich begrenzt und dauern nicht länger als sechs Monate. Über das Praktikum hinaus muss entweder eine Massnahme im Betrieb, allenfalls mit möglichen Anpassungen beim Lohn oder bei der sozialen Unterstützung, getroffen werden oder ein Vorgehen zur Beschäftigung ausserhalb des Arbeitsmarkts eingeleitet werden. Die SEAZ und die Finanzierung der Arbeitgeberlasten gehören zur Logik von Artikel 65 AVIG, aber sie müssen angepasst werden, damit sie gesetzeskonform sind: So muss die Stelle ausgeschrieben und nicht einfach zugewiesen werden, der Lohn muss branchenüblich sein mit Anpassungen an die Bedürfnisse, der Arbeitsvertrag ist unbefristet, die SEAZ werden degressiv angewandt.

## **Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und Vertrag zur beruflichen Eingliederung (BEV)**

*Tendenz bei den Antworten:* Für die Fortsetzung der beiden Massnahmen.

*Haltung der DSW:* Die PvB sind klar Ausbildungsmassnahmen, für die der Artikel 23 gilt. Für die Definition des Status des BEV ist die DIHA zuständig. Man müsste die Massnahme entweder als Arbeitsvertrag anerkennen lassen oder in Richtung einer Beschäftigung ausserhalb des Arbeitsmarkts für nicht vermittlungsfähige Personen gehen. Heute entspricht der BEV in vielen Bereichen wie beispielsweise im Asylsektor der DSW einem Arbeitsvertrag und einer Probezeit und endet häufig mit einem normalen unbefristeten Vertrag. Mit dem BEV kann eine Kündigung nach der Probezeit vermieden werden. Er sollte den allgemeinen Bedingungen des EAZ angepasst werden, d. h. mit einer Auswahl unter den Kandidaten (und nicht mit Zuweisung) und mit der Einführung von branchenüblichen Löhnen.

## **Besonderheiten ausserhalb des Kantons**

*Tendenz bei den Antworten :* Die Beispiele von Réalise und Caritas Jura, die das Schwergewicht ihrer Massnahmen auf die Bedürfnisse und nicht auf den administrativen Status der Empfänger legen.

*Haltung der DSW :* Die derzeitigen Dispositive entsprechen einer äusserst vertikalen Logik und werden den Bevölkerungsgruppen angepasst. Es besteht ein gewisses Interesse zur Lockerung, der Schwerpunkt sollte auf die (körperlichen, kulturellen, sprachlichen, etc.) Defizite der Person für die Vermittlungsfähigkeit gelegt werden, und die geeigneten Massnahmen, um diese Defizite zu beseitigen, sollten getroffen werden. Dabei soll das Ziel des Vorgehens, nämlich die Rückkehr an eine normale, angepasste oder Beschäftigungsstelle, nicht aus den Augen verloren werden. Ist das klar, so wird die Frage nach dem administrativen Status zweitrangig. Bei den Zuständigkeiten der Organisatoren von Massnahmen und der Sozialunternehmen, diese übergreifenden Betreuungen anzuwenden, muss noch eine bedeutende Arbeit geleistet werden.

## **Welche Strategien werden geplant und welche Alternativen sind möglich ?**

*Tendenz bei den Antworten :* Einerseits herrscht Unsicherheit und es wird eine klare politische Entscheidung erwartet. Andererseits werden die Tätigkeiten neu ausgerichtet in Richtung einer unternehmerischen Vision, einer Betreuung im Unternehmen oder auch eines neuen Gleichgewichts durch die Aufnahme einer grösseren Anzahl Personen aus der Sozialhilfe.

*Haltung der DSW :* Von Seiten der Dienststelle werden einige Richtungen angekündigt. Zunächst müssen die Rollen je nach Ausbildungs- oder wirtschaftlicher Tätigkeit geklärt werden. Dann könnten sich die individuellen Massnahmen nach dem Vorbild des EAZ profilieren und den Schwerpunkt auf einen Arbeitsvertrag für eine produktive Tätigkeit legen. Der Übergang von einer Finanzierung der Person zu einer Finanzierung des Ziels, des Projekts nämlich, könnte eine neue Richtung sein. Eine nicht zu vernachlässigende Zahl von öffentlichen Tätigkeiten (Stellen in der Nähe oder der Umweltbereich zum Beispiel) wurden in der Tat zu den AMM verlegt, damit sie von der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Man kann deshalb die Revision des AVIG verstehen, denn diese Tätigkeiten umfassen eine wirkliche Produktion, und die Unterhaltsarbeiten gehören zu den öffentlichen Aufgaben (Kantone und Gemeinden). Diese Aufgaben bestehen weiterhin, aber sie könnten nach anderen Finanzierungsarten ausgeführt werden. Die Gemeinwesen können sie in Aufträge an Organisationen umwandeln. Eine weitere Richtung wäre schliesslich, wenn man über Unternehmen verfügte, die diese Aufgaben ausführen können, die aber in der Einführungsphase und/oder dauerhaft finanzielle Unterstützung in der Form von Zahlungen von spezifischen Leistungen bräuchten, wenn sie eine soziale Unterstützung schaffen. Diese Unterstützung muss aber klar von den Mitteln aus der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt werden.

## **Wie steht es mit einer möglichen Aufhebung der Subventionen ?**

*Tendenz bei den Antworten :* Es bestehen wenige Befürchtungen, dass die Subventionen allenfalls aufgehoben werden. Man ist der Meinung, dass die Entscheide äusserst politisch sind.

*Haltung der DSW :* Im Sozialbereich bei der individuellen Unterstützung ist der SEAZ klar eine Subvention. Bei der Unterstützung der Unternehmen muss man hingegen von einer Subvention (Deckung des Defizits) zu einem Leistungsauftrag übergehen (der das Risiko für das Lasten tragende Unternehmen einschliesst).

## **2. Teil : Das Auftauchen von Unternehmen mit sozialen Zielen auf dem ersten Arbeitsmarkt, Entwicklung und Befürchtungen : der Beitrag von verschiedenen Akteuren des ersten Arbeitsmarktes**

### ***Das gegenwärtige Verhältnis zum ersten Arbeitsmarkt***

*Tendenz bei den Antworten :* Obwohl die Antwortenden dem ersten Arbeitsmarkt gelegentlich misstrauen, sind sie der Meinung, dass ein gutes Verhältnis entwickelt werden kann, indem die Personen an angemessenen Stellen platziert werden, die Kontakte mit den Leitern intensiviert und die Informationsarbeit zu den vorgeschlagenen Massnahmen geleistet wird.

*Haltung der DSW :* Wenn man zwischen Ausbildungsorganen und Sozialunternehmen unterscheidet, wird das Verhältnis zum ersten Arbeitsmarkt geklärt. So muss sich ein Teil der Unternehmen in Richtung erster privater/öffentlicher Arbeitsmarkt orientieren ; das setzt Evaluationskriterien voraus, die denjenigen der Privatunternehmen entsprechen (mit einer möglichen Anpassung). Damit wird ein Zusammenarbeits-, Ergänzungs- und Konkurrenzverhältnis mit allen wirtschaftlichen Akteuren möglich, und eine Verfälschung des Wettbewerbs wird vermieden.

### ***Übertragbarkeit der Erfahrungen, die bei der FOVAHM, der Stiftung Foyers-Ateliers St-Hubert und Bitz & Savoye SA gemacht wurden***

*Tendenz bei den Antworten :* Die Antwortenden, die mit behinderten Personen arbeiten, machten keine Bemerkung zu einer Konkurrenz mit dem ersten Arbeitsmarkt. Sie bleiben offen für weitere Begünstigte, weisen aber auf die Schwierigkeit hin, dieselbe Stabilität beim Personal im Unternehmen beizubehalten.

*Haltung der DSW :* Es ist interessant darauf hinzuweisen, dass der Behindertensektor zu keiner Debatte gegenüber der Konkurrenz auf dem ersten Arbeitsmarkt führt, während die wirtschaftliche Produktion der geschützten Werkstätten im Wallis 20 Millionen Franken im Jahr übersteigt. Eine Werkstätte wie die Ateliers du Rhône in Chippis deckt 80% der Kosten über den wirtschaftlichen Umsatz. Zurzeit läuft eine bereits weit fortgeschrittene Klärung, damit zwischen geschützten Werkstätten mit wirtschaftlicher Tätigkeit und Tagesstätten mit Beschäftigung oder Therapie unterschieden wird.

### ***Die Frage des Wettbewerbs und der Ergänzung***

*Tendenz bei den Antworten :* Die Akteure des ersten Arbeitsmarktes stehen dem Wettbewerb mit den Sozialunternehmer eher reserviert gegenüber. Im Allgemeinen wird ein Ansatz, bei dem das « Klima » und die « Ergänzung » auf den Nischenmärkten beachtet wird, vorgezogen. Die Antwortenden sind sich jedoch einig, dass die Frage der Konkurrenz bei Vollbeschäftigung zweitrangig ist.

*Haltung der DSW :* Für die Dienststelle ist die Frage der Konkurrenz lediglich vordergründig. Die wahre Frage ist, wie man Wettbewerbsverzerrungen wie einerseits künstlich tiefe Löhne (die zum Beispiel durch Sozialhilfe aufgebessert werden) und andererseits die Finanzierung der eigentlichen Produktionskosten aus Staatsgeldern vermeiden kann. Wenn man diesen beiden Fallstricken ausweicht, ist der Wettbewerb gesund. Dieses Ziel kann über klare Verfahren, eine Kostenrechnung und eine Festlegung der Spielregeln in Absprache mit den Arbeitgeber-, Gewerkschafts- und Berufsorganisationen erreicht werden. Man kann nicht gleichzeitig eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit fordern und die Möglichkeit verweigern, dass diese Unternehmen über Mittel verfügen, mit denen sie auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen und mit anderen in Konkurrenz treten können.

### **Lohndumping oder angepasster Leistungslohn ?**

*Tendenz bei den Antworten :* Alle sind gegen Lohndumping und sind einverstanden mit der Idee eines Lohns, der der Produktivität der Person angemessen ist, so wie er in den GAV festgelegt ist.

*Haltung der DSW :* Sowohl das AVIG als auch die GAV sehen die Möglichkeit vor, dass der Lohn der tatsächlichen Leistung der Person angepasst wird. Man muss Werkzeuge schaffen, damit diese Löhne von allen Sozialpartnern genehmigt werden, damit ein verstecktes Lohndumping vermieden wird.

### **Wie soll die erworbene Erfahrung anerkannt werden ?**

*Tendenz bei den Antworten :* Die Meinungen zur Validierung von beruflichen Erfahrungen sind geteilt. Einige ziehen ihr eine Finanzhilfe zur Ausbildung oder ein berufsbegleitendes EFZ, ein Papier mit einem « wahren Wert » auf dem ersten Arbeitsmarkt, vor. Andere sind hingegen der Meinung, dass sie ein Trumpf für alle, die sich am unteren Ende der Bildungsleiter befinden, die über keine Ausbildung verfügen und denen es nicht möglich ist, ein EFZ zu erwerben, sein kann. Oft werden scheinbar Validierung von beruflichen Erfahrungen und Kompetenzbilanz verwechselt, dabei handelt es sich jedoch um zwei verschiedene Verfahren.

*Haltung der DSW :* Die Anforderungen des Gesetzes über die Berufsbildung sind beträchtlich gestiegen, und gewisse Personen können aus verschiedenen Gründen (Alter, Kultur, Sprache) das EFZ-Niveau oder nicht einmal das Niveau des eidgenössischen Berufsattests (EBA) erreichen. Es gibt also ein Interesse für die Validierung von beruflichen Erfahrungen, damit die wirklichen Kompetenzen während einer ausgeführten Massnahme ausgewiesen werden können. Diese Validierung muss aufgrund wirklicher Erfahrungen im Unternehmen gemacht werden, das ist Voraussetzung zur Anerkennung durch die Arbeitgeberkreise.

## **3. Teil : Entgegnungen auf einige Befürchtungen: Arbeitsrichtungen und Pflichtenheft**

### **Direktwerbung bei Privatunternehmen**

*Tendenz bei den Antworten :* Es ist immer gut, die Privatunternehmen für die Tätigkeiten und Massnahmen, die von den verschiedenen Organen angeboten werden, zu sensibilisieren und sie darüber zu informieren. Wenn man aber von unserer Seite zu viel verlangt, besteht die Gefahr, dass die Privatunternehmen überlastet und so gegenüber späteren Gesuchen zurückhaltender werden.

*Haltung der DSW :* Die Direktwerbung kann in zwei Richtungen erfolgen. Zunächst kann sie darin bestehen, Eingliederungsmöglichkeiten in den Privatunternehmen mit einer geeigneten Unterstützung (SEAZ oder dauernde Begleitung) zu finden. Dann kann die Direktwerbung in Richtung einer Partnerschaft bei der Produktion gehen ; bei der FOVAHM und den Ateliers St-Hubert ist diese Art der Zusammenarbeit schon weit entwickelt. Man kann nach Mitteln suchen, mit denen diese Partnerschaft auf Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe, auf Migranten und Jugendliche ohne Erfahrung übertragen werden kann. Das Unterstützungsdispositiv der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe, der Invalidenversicherung ist in der einjährigen oder anderthalbjährigen Anfangsphase beträchtlich, wird dann aber äusserst unbedeutend. Dank der Zusammenarbeit mit den Unternehmen können auch langfristige Begleitinstrumente in Form von Coaching entwickelt werden (wenn nötig bleibt eine Bezugsperson für das Unternehmen), oder der Arbeitsvertrag kann weiterhin auf das

Sozialunternehmen lauten, wie es das IPT, die FOVAHM und die Ateliers St-Hubert machen.

### **Begleitung im Unternehmen (Jobcoaching)**

*Tendenz bei den Antworten:* Die Antwortenden stehen einer Erleichterung der Anstellungsbedingungen der Begünstigten in Privatunternehmen äusserst befürwortend gegenüber.

*Haltung der DSW:* Die Dienststelle steht dieser Art Massnahme, die übrigens bereits in der Experimentierphase bei einem Organisator ist, äusserst befürwortend gegenüber.

### **Gewerkschafts-/Arbeitgebervertretung im Verwaltungsrat des Sozialunternehmens**

*Tendenz bei den Antworten:* Laut einer Mehrheit der Antwortenden ist eine Vertretung der Sozialpartner im Verwaltungsrat des Sozialunternehmens positiv.

*Haltung der DSW:* Die Dienststelle ist dafür, weil sie der Meinung ist, das sei ein einfaches und wirksames Mittel, um eine Blockierung und eine Scheindebatte über die Konkurrenz zu vermeiden.

### **Charta der guten wirtschaftlichen Praktiken der Sozialunternehmen**

*Tendenz bei den Antworten:* Jedes Dokument, in dem die Absicht des Unternehmens, die sozialen Bestimmungen einzuhalten, festgehalten wird, ist willkommen. Es sollte aber verpflichtend sein.

*Haltung der DSW:* Die Dienststelle ist damit einverstanden, dass die Spielregeln bekannt sein müssen. Man kann darüber diskutieren, ob sie in einer Charta festgehalten werden sollen.

### **Strikte Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Wiedereinarbeitungskosten und den Produktionskosten**

*Tendenz bei den Antworten:* Die Antwortenden sind mehrheitlich einverstanden mit der strikten Unterscheidung zwischen Betreuungs- und Ausbildungskosten und den Kosten der geschäftlichen Tätigkeit. Es ist aber schwierig ein einheitliches Verhältnis, das für alle Fälle zutrifft, zu bestimmen. Es hängt von der besonderen Situation jedes Unternehmens und seiner Angestellten ab.

*Haltung der DSW:* Die Dienststelle ist für diesen Grundsatz.

### **Quotenregelung**

*Tendenz bei den Antworten:* Die Antwortenden sind gegen die Einführung einer Quotenregelung, die ihrer Meinung kontraproduktiv ist.

*Haltung der DSW:* Die Dienststelle ist auch nicht dafür, weil die Gefahr besteht, dass Ghettos geschaffen werden und die Stigmatisierung langfristig noch stärker wird. Sie ist eher für die Suche nach gleichen Interessen.

### **Soziale Verantwortung nach Umsatz**

*Tendenz bei den Antworten:* Die soziale Verantwortung wird grundsätzlich eher akzeptiert als die Einführung von Quoten. Sie bleibt aber eine Zwangsmassnahme und nicht ein Anreiz.

*Haltung der DSW:* Für die Dienststelle bildet diese Massnahme dasselbe Problem wie die



Quoten, nämlich die « vorgeschriebene » Seite der Vorgehensweise. Man könnte die Frage hingegen unter dem Gesichtspunkt der Steuerbefreiung des sozialen Engagements aller Unternehmen prüfen.

### ***Eher auf Anreiz als auf Zwang setzen***

*Tendenz bei den Antworten* : Anders als ein zwingendes Vorgehen bieten sich eher Wege zum Anreiz wie Verleihung eines Labels oder eine bessere Berücksichtigung der Sozialbilanzen der Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Beschaffungen an.

*Haltung der DSW* : Man könnte sich tatsächlich positive Massnahmen wie die Übernahme der Sozialkosten der Unternehmen oder ein erleichterter Zugang zu öffentlichen Aufträgen vorstellen.

### ***Steuerbefreiung der Sozialunternehmen***

*Tendenz bei den Antworten* : Die Steuerbefreiung der Sozialunternehmen wird im Grossen und Ganzen nicht gewünscht. Die Sozialunternehmen müssten als « Unternehmen » mit den Wirklichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt leben.

*Haltung der DSW* : Die Dienststelle meint, dass eine Steuerbefreiung dem vorher Gesagten widerspricht. Ein Sozialunternehmen ist in der Tat ein « Unternehmen ». Sie kann sich aber vorstellen, dass man die Möglichkeiten, das soziale Engagement aller Unternehmen von den Steuern zu befreien, prüfen könnte.

### ***Wirtschaftsförderung und Start-up-Finanzierung : eher das Projekt als die Einzelperson finanzieren***

*Tendenz bei den Antworten* : Einige Antwortende meinen, dass es unangemessen sei, angesichts der Charakteristik der Sozialunternehmen (nicht gewinnorientierte Organisationen) einen Fonds für Start-ups in Anspruch zu nehmen. Sie wären eher für Anreize für die Privatunternehmen.

*Haltung der DSW* : Die Dienststelle ist für eine Finanzierungsgarantie für die Entwicklung des Sozialunternehmens während der Einführungsphase und der « Festigung ». Diese Garantie wäre wie beim EAZ über 3 bis 5 Jahre degressiv.

### ***Und warum keine geschützten Werkstätten für Sozialhilfeempfänger oder Ausgesteuerte ?***

*Tendenz bei den Antworten* : Die Meinungen sind geteilt. Es wird tatsächlich festgestellt, dass sich die geschützten Werkstätten immer mehr dieser Art Personen öffnen, die nicht dauerhaft auf den Arbeitsmarkt zurückkehren können. Eine Mehrheit der Antwortenden versteht die Schwierigkeit, diese Personen mit einer schwachen oder inexistenten Vermittelbarkeit wiederinzugliedern, aber sie denken, dass es andere Lösungen gibt (soziale Verantwortung des Unternehmens, Rückerstattung der Arbeitgeberbeiträge). Sie könnten allerdings nur schwer annehmen, dass Jugendliche in dieser Art Werkstätten zugelassen werden und ihnen so jegliche Motivation genommen wird.

*Haltung der DSW* : Wenn man sich wirklich auf den ersten Arbeitsmarkt oder auf Ausbildungsunternehmen zubewegt, aber gewisse Personen dauerhaft und endgültig nicht fähig sind, sich im ersten Arbeitsmarkt einzugliedern, wäre es angebracht, Werkstätten zur langfristigen Beschäftigung ausserhalb des Arbeitsmarkts zu schaffen. Zurzeit gibt es im Wallis keine solchen Werkstätten.

## **Schlussfolgerungen**

Die 4. Revision des AVIG, die am 1. April 2011 in Kraft getreten ist, hat bei der Mehrheit der befragten Walliser Organisationen zu heftigen Reaktionen geführt. Es gibt ein gewisses

Verständnis (oder eine Akzeptanz der vollendeten Tatsachen) für die Gründe, die zu dieser Gesetzesrevision und zum Artikel 23 Abs. 3bis geführt haben, aber die Organisationen sind der Meinung, dass man andere Vorschläge hätte machen können, dass die Bevölkerung nicht vollständig informiert war und dass ein Handlungsspielraum bestehen bleiben sollte. Im Allgemeinen befürchten die Antwortenden jedoch nicht, dass die Subventionen für die Massnahmen, die unter diesen Artikel 23 Abs. 3bis AVIG fallen, gestoppt werden, zumindest nicht für den Moment. Die Gründe für die fehlende Angst vor Subventionskürzungen müssen zunächst darin, dass es unklar und unsicher ist, wie das Gesetz konkret angewendet wird und ob namentlich die BEV weitergeführt werden, gesucht werden. Ausserdem glaubt man, dass eine Massnahme der Arbeitslosenversicherung der Sozialhilfe vorzuziehen ist, auch wenn sie keinen Anspruch auf Entschädigungen mehr begründet. Mit diesen Argumenten kann die abwartende Haltung gewisser Organisationen erklärt werden. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass einige schon einen vorseilenden Ansatz wählten, indem sie einen Teil ihrer Tätigkeit als Sozialunternehmen anerkennen liessen (lassen wollen), indem sie ihre Tätigkeit neu auf die Sozialhilfeempfänger ausrichten oder indem sie aktiver nach Praktika in Privatunternehmen suchen. Diese Strategien sind nicht alle Früchte der Revision des Gesetzes, manchmal gehören sie auch zu einer umfassenderen Überlegung von Seiten der Organisation.

Dann werden von den Antwortenden häufig zwei Hindernisse aufgezählt, wenn man die Idee, mehr in den ersten Arbeitsmarkt zu investieren, erwähnt: einerseits die Klausel, wonach man sich bei der Arbeitslosigkeit keine Konkurrenz macht, und andererseits, dass die privaten Akteure die wirtschaftliche Tätigkeit auf ihrem Markt als ihr geschütztes Revier betrachten. Der Bericht zeigt, dass eine Zusammenarbeit zwischen dem ersten und dem zweiten Arbeitsmarkt möglich ist, wenn sich die beiden ergänzen, in einen Dialog treten, sich austauschen und die gegenseitigen Befürchtungen aufgehoben werden, namentlich mittels der Begleitung im Unternehmen. Zurzeit wird der erste Arbeitsmarkt im Wallis insgesamt als « misstrauisch » und wenig durchlässig für Ansätze der Welt des Sozialen beurteilt. Es ist allerdings schwierig zu sagen, wer schuld daran ist: Die Privatunternehmen sind misstrauisch, weil sie zu wenig Information über die Tätigkeiten und das Angebot der verschiedenen sozialen Organisationen haben. Andererseits sind die Anstrengungen der sozialen Organisationen zur Information der Unternehmen noch lückenhaft, vielleicht liegt das auch daran, dass sie zu wenig an ihre Fähigkeit zur Öffnung glauben.

Wenn man die Frage der Sozialunternehmen für Ausgesteuerte oder Sozialhilfeempfänger anspricht, wird immer darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, dass das Unternehmen langfristig bestehen kann, namentlich weil die Personen, die in einer Massnahme sind, schnell wechseln; bei Organisationen, die sich über weit längere Zeit mit behinderten Menschen beschäftigen ist das anders. Die Idee, dass man für die Sozialhilfeempfänger und die Ausgesteuerten wie für die Behinderten geschützte Werkstätten schafft, stösst nicht auf ungeteilte Zustimmung. Diese Meinungen zeigen aber eine gewisse « Hypokrisie ». Die amtlichen Kreise haben Mühe einzugestehen, dass gewisse Personen nicht mehr dauerhaft auf dem ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können und dass man für sie andere Lösungen finden muss. Die verschiedenen Antwortenden sind sich aber über die Notwendigkeit einig, dass äusserst strenge Kriterien eingeführt werden müssen, falls solche Werkstätten geschaffen würden.

Die unklaren Konzepte helfen auch nicht weiter, ausserdem ist es schwierig zu bestimmen, welche Kriterien es braucht, damit man die Bezeichnung « Sozialunternehmen » verleihen kann, und ob dieses wie die Privatunternehmen zum ersten Arbeitsmarkt gehört. Das ist eine grundlegende Frage, denn sie steckt hinter allen Massnahmen zur Entwicklung dieser Sozialunternehmen. Wir konnten bei der Debatte über die Wirtschaftsförderung beobachten, wie man zwischen dem Kriterium des « Ertrags », der « Kapitalrendite » und dem Kriterium, wonach Sozialunternehmen vor allem als « Unternehmen » mit gleichen Pflichten, aber auch gleichen Rechten zu betrachten sind, hin- und hergerissen wurde. Eine genaue

Unterscheidung zwischen den Betreuungskosten und den Produktionskosten könnte die Situation klären.

Wenn man die Perspektive gegenüber der beruflichen Eingliederung wechselt und nicht die Sozialunternehmen, sondern die bestehenden Privatunternehmen ins Zentrum stellt, kann man feststellen, dass es besser ist, die soziale Verantwortung der Unternehmen über « Anreize » als über « Zwang » zu stärken. Die einstimmige Ablehnung der Schaffung von Quoten ist der Beweis dafür, während die Idee eines Sozialsymbols Boden gut gemacht hat.

Um schliesslich unsere anfängliche Frage zu den Richtungen, die verfolgt werden müssen, zu beantworten : Ein erster Schritt könnte in einer engeren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen und den Privatunternehmen bestehen. Gewisse Akteure des ersten Arbeitsmarkts haben vor einer unbegrenzten Werbung gewarnt und ziehen die Information und die Mitwirkung an verschiedenen Versammlungen oder an Partnerschaftsprojekten vor. Die Sozialunternehmen sollten ihre Tätigkeiten bekannt machen, eine Begleitung im Unternehmen, die dem Arbeitgeber Sicherheit geben soll, anbieten und als Ergänzung wirken. Die Privatunternehmen ihrerseits würden die Türe offen lassen für die soziale Verantwortung, die mit der Anerkennung ihrer Anstrengung durch die Verleihung eines « Sozialsymbols » unterstützt wird. Der Staat würde den « richtigen » Wert dieser sozialen Verantwortung der Privatunternehmen namentlich mit steuerlichen Massnahmen anerkennen und gleichzeitig die Sozialunternehmen mit ähnlichen Mitteln wie die Wirtschaftsförderung unterstützen, wobei aber eine Wettbewerbsverzerrung vermieden werden muss. Dieser Bericht erhebt nicht den Anspruch, auf alle Fragen Antwort zu geben, möchte aber mit diesem Vorgehen die Grundlage zu einer konstruktiven Debatte legen.